



Handelsblatt

für den
deutschen Gartenbau
und die mit ihm verwandten
Zweige.

No. 24.

Steglitz-Berlin, den 13. Juni 1903.

XVIII. Jahrgang.

Eigentum des Verbandes der Handelsgärtner Deutschlands. Organ des Gartenbau-Verbandes für das Königreich Sachsen, herausgegeben unter Mitwirkung der hervorragendsten Fachmänner des In- und Auslandes.

Das „Handelsblatt für den deutschen Gartenbau etc.“ erscheint am Sonnabend jeder Woche. Abonnementpreis für Nicht-Verbandsmitglieder in Deutschland und Oesterreich-Ungarn pro Jahrgang 8 M. 50 Pf., für das übrige Ausland 10 M. für Verbands-Mitglieder kostenlos.

Verantwortlicher Redacteur: F. Johs. Beckmann in Steglitz-Berlin.

Verlag: Verband der Handelsgärtner Deutschlands, eingetragen auf Seite 179, Band IV, des Genossenschaftsregister des Königl. Amtsgerichts zu Leipzig.

Anträge zur Hauptversammlung.

(Nach der Reihenfolge des Eingangs. Die für die Versammlung geltende Reihenfolge wird später durch den Vorstand festgestellt.)

Anträge der Verbandsgruppe Oberbarnim-Uckermark.

I.

Die Verbandsleitung wolle durch beherrschende Artikel im Verbandsorgan oder sonst wie, dahin wirken, dass in Gartenbauvereinen bei gärtnerischen Fragen nur Gärtner stimmberechtigt sind.

Begründung.

Es ist wiederholt vorgekommen, dass in Gartenbauvereinen, deren Mitgliederzahl zum grössten Teil aus Gartenliebhabern besteht, bedeutende Fachfragen, wie z. B. die Schutz-zollfrage, durch die Stimmberechtigung von Nichtgärtnern zu Ungunsten der Gärtner entschieden sind. Unser Antrag soll dazu beitragen, dass bei derartigen Fragen nur die interessierten Gärtner darüber zu beschliessen haben.

II.

Der Verband wolle mit allen zu Gebote stehenden Mitteln dahin streben, dass die Gärtnerei eine eigene Berufsgenossenschaft bilde.

Begründung.

In neuer Zeit haben die Landw. Unfallbeiträge, welche von der Gärtnerei erhoben werden, eine derartige Höhe erreicht, die in keinem Verhältnis zu den gärtnerischen Unfällen steht, und die voraussichtlich noch 5 Jahre weitere Steigerung erfahren.

Wir glauben annehmen zu können, dass die Gärtnerei bei einer eigenen Berufsgenossenschaft bedeutend weniger Beiträge zu zahlen habe.

Antrag der Verbandsgruppe Dresden und Umgegend.

Die Hauptversammlung wolle beschliessen: Die §§ 6 und 40 des Statuts sowie § 26 der Geschäftsordnung dahin abzuändern, dass die Verbandsgruppen und die Wahlbezirke nur von Mitgliedern des Verbandes, welche in ein und demselben Bundesstaate ihren Wohnsitz haben, gebildet werden können.

Begründung.

Die Ausführung des Beschlusses der letzten Hauptversammlung „Gartenbaukammern“ betreffend, ist z. B. in Sachsen

unmöglich, so lange zu einer Gruppe auch Mitglieder gehören, welche Angehörige eines anderen Bundesstaates sind, oder in Sachsen wohnende Mitglieder einer Gruppe zugeteilt sind, welche ihren Sitz ausserhalb des Landes hat. Um an unsere Regierung wegen Bildung von Gartenbaukammern heranzutreten, bzw. sich dem Vorgehen des Gartenbauverbandes für das Königreich Sachsen in dieser Angelegenheit anzuschliessen, ist eine Vereinigung aller sächsischen Gruppen nötig. Diese lässt sich aber bei der jetzigen Einteilung der Gruppen nicht ausführen. So wie in Sachsen liegen die Verhältnisse auch bei anderen Gruppen.



Zur Sonntagsruhe.

I.

Von dem Hauptvorstand des Allgemeinen Deutschen Gärtnervereins ist nachstehendes Schreiben an eine grosse Anzahl von Handelsgärtnern gesandt worden:

Wie Ihnen aus der Fachpresse bereits bekannt geworden sein wird, liess die 10. Legislaturperiode des Reichstages die sogen. „Gärtnersache“ (die bekannten Petitionen, betreffend „anderweitige Regelung der Rechtsverhältnisse im Gärtnergewerbe“) noch unerledigt liegen, da der gedruckte Petitions-Kommissions-Bericht beim Plenum des Reichstages erst an dem Tage einlief, als der Schluss der Tagung erfolgte.

Das auf die Angelegenheit Bezug nehmende Material ist von den Petenten (ca. 20 Gewerbergerichten, dem Unterzeichneten und anderen) seinerzeit jedoch auch dem Bundesrat eingereicht worden, der sich mit dieser Materie, wie uns bekannt geworden ist, demnächst beschäftigen wird und der die Sache ihrer grossen Bedürftigkeit und Dringlichkeit wegen aller Voraussicht nach zum Gegenstande einer besonderen Gewerbeordnungsnovelle machen dürfte.

Die Notwendigkeit einer reichsgesetzlichen Regelung der Rechtsverhältnisse im Gärtnergewerbe wird heute von keinem mehr bestritten, der sich einmal der Mühe unterzogen hat, in die Rechtslage der Gärtner einen tieferen Einblick zu tun. Alle gärtnerischen Fachkreise (Arbeitgeber und Arbeitnehmer), desgleichen die Männer der Rechtswissenschaft und Mitglieder der gesetzgebenden Körperschaften, die Gelegenheit hatten, das Material zu studieren, sind der gleichen Meinung, dass nur ein gesetzgeberischer Akt die Wirrnisse zu beseitigen vermag.

Durch ein unausgesetztes Studium der Sache und durch fleissi-

